

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Wellenbachtal“ in der
Stadt Wadern Gemarkung Buweiler-Rathen**

Vom 27. Mai 1992

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz —SNG—) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147-158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit einer Fläche von 43 ha trägt die Bezeichnung „Wellenbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das LSG liegt auf dem Gebiet der Stadt Wadern, Gemarkung Buweiler-Rathen und umfaßt Teile der Flur 1.

2. Grenzbeschreibung:

Ausgehend vom Kreuzungspunkt Straße Buweiler-Kastel und dem geteerten Feldwirtschaftsweg bei der Teichanlage „Im Spiss“ erstreckt sich die Gebietsgrenze dem Feldwirtschaftsweg folgend in südöstliche bzw. südliche Richtung bis zum Weg mit der Parzellen-Nr. 1810/140, entlang diesem bis einschließlich Parzelle 4118/1810, dieser folgend bis zum Waldrand (den die ehemalige Wegparzelle 1810/141 bildet), weiter in nordöstl. Richtung bis zur Gewann „Beim Kallenborn“ (einschließlich) entlang der Grenze der Gewann in nordwestl. Richtung bis zur ehemaligen Wegparzelle 1810/141, weiter bis Wegparzelle 1810/135, dieser in nordwestliche Richtung folgend, weiter entlang dem Weg parallel zur Parzelle 1810/42 bis zum Weg mit der Nr. 1810/133, diesem folgend in östliche Richtung bis Parzelle 3458/1810 einschließlich, entlang dieser bis zur Kreisgrenze, der Grenze folgend in nördliche Richtung bis zum Weg mit der Parzellen-Nr. 1634/4, entlang diesem in westliche Richtung bis zur Straße Buweiler-Kastel, anschließend weiter bis zum Ausgangspunkt.

2. Die Grenzen des LSG sind in der anliegenden Dt. Grundkarte im Maßstab 1:5 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3. Der LSG wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines reichstrukturierten Biotopkomplexes mit vielfältigen Landschaftselementen (Quellbereichen, Naßwiesen, Seggenriedern, Magerwiesen, Hecken- und Gebüschstreifen, Auewaldbereichen usw.), die in ihrer Struktur mit hohem Biotop- und Arteninventar zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beitragen. Besonders schützenswert sind die Quellbereiche bzw. Seggenrieder und Magerwiesen mit vielen seltenen Arten.

Weiterhin kommt dem Schutzgebiet eine Bedeutung für die Erholung zu.

§ 4

Verbote

1. In dem LSG sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
2. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
 1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune und andere Einfriedigungen) auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand usw.), sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 3. Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Parkplätzen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 4. Ablagern bzw. Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt jeglicher Art, darunter fällt auch des Ablagern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
 5. Negative Veränderung des Wasserhaushaltes der Feuchtgebiete;
 6. Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
 7. Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Magerwiesen, Naß- und Feuchtwiesen, Seggenriedern, Hecken, Gebüsch und Auewaldbeständen;
 8. Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
 9. Erstaufforstungen und Einbringen von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen;
 10. Nutzungsänderungen, die wesentliche Beeinträchtigungen von Bild, Haushalt und Erholungswert der Landschaft bedeuten;
11. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
3. für eine forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß
 - die Nutzung im unmittelbaren Bachbereich einzelstammweise erfolgt
 - Erstaufforstungen unterbleiben
 - keine Aufforstung mit nicht heimischen oder standortfremden Gehölzen vorgenommen werden.
4. für eine gartenbauliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung mit folgenden Maßgaben:
 - keine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
 - Erhalt des Charakters der Magerwiesen, d. h. auf den bisher extensiv genutzten Flächen darf keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen
 - kein Umwandeln von Grün- bzw. Brachflächen in Ackerland
5. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, insbesondere Wartungsarbeiten an Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Maßnahmen sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung sind bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Insbesondere soll erreicht werden, standortfremde, nicht heimische Gehölze nach und nach zu ersetzen sowie das Offenhalten der Fläche von Quellbereichen, Seggenriedern und den besonders schützenswerten Magerwiesen.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem LSG vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

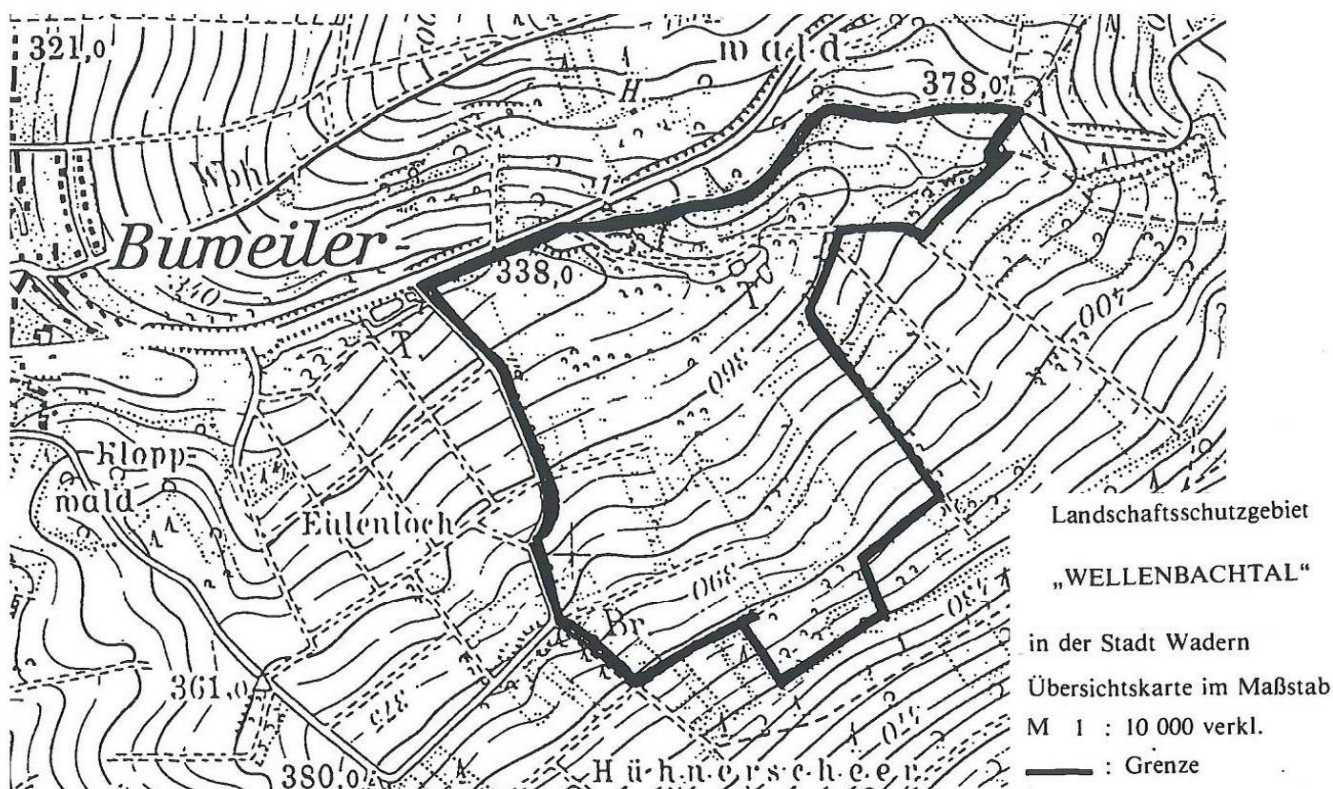
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 27. Mai 1992

616



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

71

Artikel 12

**Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellenbachtal“ in der Stadt Wadern
Gemarkung Buweiler-Rathen**

Nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellenbachtal“ vom 27. Mai 1992 (Amtsbl. S. 614) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013